



**Dorothee Schiwy**  
Sozialreferentin

Landeshauptstadt München  
Direktorium, BA-Geschäftsstelle Ost  
Vorsitzender des BA Au-Haidhausen  
Herrn Spengler  
Friedenstraße 40  
81660 München

Datum: 23.04.2025

**Antrag / Anfrage zur Insolvenz und Schließung des St.Josefs-Heims (Folgeantrag zum Antrag Nr. 20-26 / B 06577)**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 07322 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 05 - Au-Haidhausen vom 11.12.2024

Sehr geehrter Herr Spengler,

bei dem o. g. Antrag handelt es sich um eine laufende Angelegenheit der Verwaltung, weswegen die Erledigung auf dem Büroweg erfolgt.

Das Sozialreferat hat die gewünschten Informationen vom Referat für Bildung und Sport, dem Kreisverwaltungsreferat und dem Insolvenzverwalter eingeholt und kann Ihnen folgendes mitteilen:

- 1) Laut Antwort des Sozialreferats bestehen nur „eingeschränkte“ Informationsrechte gegenüber privaten (hier: kirchlichen) Trägern von Sozialeinrichtungen. Welche(eingeschränkten) Informationsrechte bezüglich des St.Josefs-Heims hat die Landeshauptstadt München im Rahmen der Heimaufsicht des KVR sowie der KITA-Aufsicht des Referats für Bildung und Sport gegenüber dem Trägerverein und/oder der Erzdiözese? Wurden diese Informationsrechte wahrgenommen - wenn ja, wann und inwiefern? Wenn nein, warum nicht?**

Das Kreisverwaltungsreferat teilt zur Fragestellung folgendes mit:

Die für die stationären Altenhilfeeinrichtungen im Stadtgebiet München zuständige Heimaufsicht hat im Rahmen ihrer Prüfung in Vollzug des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes Einsichtsrechte in Unterlagen, die Pflegebedürftige und deren

Pflegeprozesse sowie die Qualitätssicherungsmaßnahmen der Träger in Zusammenhang mit der pflegerischen Versorgung betreffen.

Keine rechtliche Befugnis hat die Heimaufsicht dagegen für eine Einsicht in Geschäftsunterlagen, die die finanzielle bzw. wirtschaftliche Situation der Träger betreffen, wie beispielsweise Bilanzen oder Rechenschaftsberichte.

Im Falle einer Betriebseinstellung besteht lediglich eine Informationspflicht des Trägers über die anstehende Betriebsaufgabe/-einstellung (§ 4 Abs.5 PfleWoqG).

Das Referat für Bildung und Sport teilt zur Fragestellung folgendes mit:

Die Kita-Aufsicht des Referates für Bildung und Sport hat gemäß § 45 SGB VIII nur gegenüber dem Träger gewisse Rechte, Informationen einzufordern. Diese beziehen sich auf die Gewährleistung des Kindeswohls und sind insbesondere im Verfahren auf Erteilung einer Betriebserlaubnis relevant.

Die Kita-Aufsicht hatte in der Vergangenheit bis zur Pressemitteilung des Trägervereins über den Insolvenzantrag keine Hinweise (auch keine Meldungen gem. § 47 SGB VIII) auf wirtschaftliche Schwierigkeiten des Trägervereins. Die Geschäftsführung hat am 26.12.2023 per E-Mail an die Aufsicht (RBS-KITA-FT) darüber informiert, dass der St. Josefs-Verein e. V. aufgrund drohender Zahlungsunfähigkeit am 20.12.2023 einen Insolvenzantrag stellen musste.

Mit dem Wechsel der Trägerschaft beziehen sich die Rechte der Aufsicht nur noch auf den neuen Träger.

- 2) **Die Landeshauptstadt München wird gebeten, auch solche Informationen beim Trägerverein bzw. beim Insolvenzverwalter bzw. bei der Erzdiözese anzufordern, auf die kein ausdrücklicher Rechtsanspruch besteht, und diese Informationen nach Erhalt an den BA weiterzugeben. Sollte Vertraulichkeit erforderlich sein, würde der BA die vertraulichen Informationen in nicht-öffentlicher Sitzung behandeln. Im Einzelnen handelt es sich um**
  - a) **die Protokolle der Mitgliederversammlungen des Trägervereins der letzten drei Jahre (Ziff. 2 der ursprünglichen Anfrage des BA)**
  - b) **die Auskunft, wer im Bereich der Kirche in den Geschäftsgang des Trägervereins involviert war und welche rechtlichen Aufsichtspflichten insbesondere der Erzdiözese bestanden (Ziff. 4 der ursprünglichen Anfrage des BA)**
  - c) **die Auskunft, an wen infolge der Insolvenz des Trägervereins bei einem Verkauf der Grundstücke der Verkaufserlös (nach Abzug der Verbindlichkeiten) gehen würde (vgl. Ziff. 7 der ursprünglichen Anfrage des BA)**
  - d) **die Auskunft, ob und ggf. welche vertraglichen Zweckbindungen für die Immobilien in der Preysingstraße und Eggernstraße bestehen, etwa aus seinerzeitigen Schenkungen bei Gründung des St. Josefs-Heims (Ziff. 9 der ursprünglichen Anfrage des BA).**

Das Sozialreferat hat beim Insolvenzverwalter die gewünschten Informationen und Unterlagen angefordert und folgende Rückmeldung erhalten:

„Wir nehmen Bezug auf Ihre Anfrage und teilen mit, dass es sich bei einem Insolvenzverfahren um ein nicht öffentliches Verfahren handelt, bei dem Auskünfte nur einem begrenzten und fest definierten Empfängerkreis erteilt werden können. Hierzu gehört der Bezirksausschuss nicht. Insoweit können wir Ihrem bzw. vielmehr dem Begehr des Bezirksausschusses leider nicht nachkommen – dies unabhängig der Frage, inwieweit die erbetenen Informationen überhaupt zur Verfügung stünden.“

- 3) **Kann durch die Landeshauptstadt München verhindert werden, dass im Falle der Objektveräußerung (Immobilien Preysingstraße und Eggernstraße) der Erwerber den vom Insolvenzverwalter mit dem neuen Träger des „Haus für Kinder“ abgeschlossenen 15-Jahres-Mietvertrag aufhebt oder kündigt, so dass auch das „Haus für Kinder“ entfallen würde?**

Das Referat für Bildung und Sport teilt hierzu folgendes mit:

Ein gewerblicher Mietvertrag mit Festmietzeit bietet dem\*der Mieter\*in eine relativ gute Rechtsposition. Der Mietvertrag geht zudem im Fall einer Veräußerung auf den\*die Erwerber\*in über. Durch die Landeshauptstadt München kann allerdings nicht verhindert werden, dass der\*die Vermieter\*in einen solchen Mietvertrag durch einen gemeinsam mit dem\*der Mieter\*in geschlossenen Aufhebungsvertrag beendet.

Der Antrag Nr. 20-26 / B 07322 des Bezirksausschusses des 5. Stadtbezirkes vom 11.12.2024 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Stefan Eckhardt  
Stadtdirektor